

Sitzungsvorlage Nr. X/173
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

10.11.2021

Betreff: Bericht über den aktuellen Stand der Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl

FB/Az.: FB II / 621.

Produkt: 53/09.001 Räumliche Planung und Entwicklung

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über den derzeitigen Stand bezüglich des Ausbaues der Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl, auf Grundlage der „Windpotenzialanalyse 2.0“, wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Derzeit liegen dem Kreis Coesfeld mehrere Anfragen auf Neuerrichtung bzw. Repowering von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl vor. Zu einigen dieser Anträge haben bereits Scoping-Termine stattgefunden. Hierbei wurde den beteiligten Behörden Gelegenheit gegeben, sich über Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen und über die Notwendigkeit und den Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung auszutauschen.

Mit Urteil vom 18.08.2009 (AZ 8 A 613/08) hat das Oberverwaltungsgericht Münster die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl - Abgrenzung der Konzentrationsflächen „Windenergie“ - festgestellt, dass die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan gegen das Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB verstößt und diese Änderung damit für **unwirksam** erklärt.

Nach einem zwei Jahre dauernden Verfahren wurde am 03.09.2015 vom Rat der Feststellungsbeschluss zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß §

35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch gefasst. Gleichzeitig wurde die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl - Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“ - aufgehoben.

Die Planunterlagen sollten dann der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt werden. Da der Sachliche Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland sich zu dieser Zeit in der Aufstellung befand (21. September 2015 Aufstellungsbeschluss Regionalrat / 16.2.2016 Rechtskraft), konnten die Unterlagen dort noch nicht entgegengenommen werden. Am 22.09.2015 fasste dann das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen ein Urteil (Halterner Urteil), welches sich zur Ausweisung harter und weicher Tabukriterien äußerte. Die Aussagen des Urteils betrafen auch die des vom Gemeinderat festgestellten Flächennutzungsplanes, weshalb dieser dann so nicht mehr genehmigt werden konnte.

Es gibt daher für die Gemeinde Rosendahl derzeit keine rechtswirksame Flächennutzungsplanung, die die mögliche ungeordnete Zulassung von Windenergieanlagen durch Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen regelt.

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) erfolgt nach den Bestimmungen des BImSchG sowie der hierzu verabschiedeten Verordnungen und Erlasse und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung. Genehmigungsbehörde ist der Kreis Coesfeld. Die Gemeinde wird in dem Verfahren beteiligt und um Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch gebeten.

Die Erteilung des Einvernehmens zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl hat sich der Rat in seiner Sitzung am 12.05.2016 ausdrücklich vorbehalten:

„Im Übrigen wird die Verwaltung ermächtigt, für künftige Bauanträge zur Errichtung von Windkraftanlagen das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen, sofern die Anträge den bisherigen gemeindlichen Planungen zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung entsprechen.“

Im Umkehrschluss heißt das, dass der Rat über alle weiteren Anträge außerhalb der damals ausgewiesenen Konzentrationsflächen in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden möchte.

Zur weiteren Information über den Sachstand und die derzeitige Rechtsprechung in diesem Bereich wird Herr Ahn, Büro WoltersPartner aus Coesfeld, in der Planungs-, Bau- und Umweltausschusssitzung am 10.11.2021 anhand des von ihm erarbeiteten Arbeitsplans „Windpotenzialanalyse 2.0“ referieren. Der Arbeitsplan wird parallel zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

Die „Windpotenzialanalyse 2.0“ wurde unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgearbeitet:

- Privilegierte und Entprivilegierte Flächen nach dem 2. Änderungsgesetz (Vorsorgeabstand durch Länderermächtigung im § 249 Abs. 3 BauGB),
- Umgang mit Kriterien/Tabukriterien, die im Rahmen einer Planung zu berücksichtigen sind,
- Umgang mit dem Kriterium „Wald“,
- Immissionsvorsorgeabstände zur Wohnnutzung im Außenbereich (1000 m Abstand).

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Schlüter
Sachbearbeiterin

Brodkorb
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister